

Geschäftsverzeichnissnr. 3826
Urteil Nr. 152/2006 vom 18. Oktober 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 98 § 2 Absatz 1 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, ersetzt durch das Dekret der Flämischen Region vom 24. Mai 2002, gestellt vom Gericht erster Instanz Löwen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 18. November 2005 in Sachen F.-S. Morales Guzman gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 7. Dezember 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 des flämischen Dekrets vom 24. Mai 2002 zur Abänderung der Artikel 98 und 100 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, in Verbindung mit Artikel 2 des Zivilgesetzbuches, insofern diese Bestimmung dieses Dekrets rückwirkend ab dem 1. Mai 2002 gilt? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 24. Mai 2002 zur Abänderung der Artikel 98 und 100 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern (nachstehend EStGStGB) vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 des Zivilgesetzbuches, insofern diese Bestimmung rückwirkend ab dem 1. Mai 2002 gelte.

B.2. Artikel 3 des vorerwähnten Dekrets vom 24. Mai 2002 ersetzt Artikel 98 § 2 Absatz 1 des EStGStGB, der die Grundlagen und Sätze der Verkehrszulassungssteuer für Fahrzeuge festlegt, durch folgende Bestimmung:

« § 2. Die gemäß § 1 A und 1bis festgelegte Steuer wird herabsetzt auf 90 %, 80 %, 70 %, 60 %, 55 %, 50 %, 45 %, 40 %, 35 %, 30 %, 25 %, 20 %, 15 % oder 10 % ihres Betrags für die Fahrzeuge im Sinne von Artikel 94 Nr. 1, die bereits entweder im Inland oder im Ausland vor ihrer endgültigen Einfuhr während 1 Jahr bis weniger als 2 Jahren, 2 Jahren bis weniger als 3 Jahren, 3 Jahren bis weniger als 4 Jahren, 4 Jahren bis weniger als 5 Jahren, 5 Jahren bis weniger als 6 Jahren, 6 Jahren bis weniger als 7 Jahren, 7 Jahren bis weniger als 8 Jahren, 8 Jahren bis weniger als 9 Jahren, 9 Jahren bis weniger als 10 Jahren, 10 Jahren bis weniger als 11 Jahren, 11 Jahren bis weniger als 12 Jahren, 12 Jahren bis weniger als 13 Jahren, 13 Jahren bis weniger als 14 Jahren beziehungsweise 14 bis weniger als 15 Jahren zugelassen waren ».

Diese Dekretsänderung hat zur Folge, dass die degressive Senkung der Verkehrszulassungssteuer für bereits zugelassene Fahrzeuge über einen längeren Zeitraum verteilt wird. Die Degression für Fahrzeuge mit einer Leistung ab neun Steuer-PS oder 71 Kilowatt, die bereits seit mindestens fünf Jahren zugelassen sind, erfolgt je zusätzliches Jahr nicht in Abschnitten von zehn Prozent, sondern in Abschnitten von fünf Prozent.

Die vom vorlegenden Richter angeführte Rückwirkung dieser Bestimmung ergibt sich aus Artikel 6 des vorerwähnten Dekrets vom 24. Mai 2002, wonach Artikel 3 des Dekrets am 1. Mai 2002 in Kraft tritt.

In Bezug auf die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage

B.3. Die Flämische Regierung stellt die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage in Abrede, da im Verweisungsurteil nicht genug faktische Elemente zu der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Sache geliefert würden, um die Sachdienlichkeit der präjudiziellen Frage zu prüfen.

B.4. Laut Artikel 27 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof werden in der Verweisungsentscheidung nur die Bestimmungen des Gesetzes, des Dekrets oder der in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel angegeben, die Gegenstand der Frage sind, und wird gegebenenfalls darin auch präzisiert, welche Artikel der Verfassung oder der Sondergesetze relevant sind. Aus dieser Bestimmung ist somit zu schlussfolgern, dass die Verweisungsentscheidung nicht bei Strafe der Unzulässigkeit der präjudiziellen Frage eine Darlegung der Fakten der Rechtssache enthalten muss.

Die erste Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

B.5. Sowohl die Flämische Regierung als auch die Wallonische Regierung machen geltend, die präjudizielle Frage sei nicht zulässig, da nicht angegeben werde, welche Kategorien im Lichte der Prüfung der Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung miteinander zu vergleichen seien, so dass sie ihr Recht der Verteidigung nicht ordnungsmäßig ausüben könnten.

B.6. Indem der vorlegende Richter auf Artikel 2 des Zivilgesetzbuches verweist, wonach das Gesetz auch in Steuerangelegenheiten nur für die Zukunft verfügt und keine Rückwirkung hat, hat er ausreichend verdeutlicht, dass die Steuerpflichtigen, auf die die fragliche Bestimmung rückwirkend anwendbar ist, mit den Rechtsunterworfenen zu vergleichen sind, die sich auf die Anwendung von Artikel 2 des Zivilgesetzbuches berufen können. Aus den Schriftsätzen dieser beiden Parteien geht im Übrigen hervor, dass sie eine sachdienliche Verteidigung in diesem Sinne führen, so dass nicht davon auszugehen ist, dass die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens vor dem Hof gefährdet wäre.

Die zweite Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

B.7. Die Wallonische Regierung macht eine Einrede *obscuri libelli* geltend, da Artikel 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 24. Mai 2002 Artikel 100 des EStGStGB nicht ändere und da die fragliche Bestimmung unzureichend - oder selbst falsch - präzisiert werde, insofern die Rückwirkung sich aus Artikel 6 des vorerwähnten Dekrets ergebe.

B.8. Indem der vorlegende Richter auf Artikel 100 des EStGStGB verweist, hat er lediglich den vollständigen Titel des Dekrets vom 24. Mai 2002 zitiert.

Indem er ausdrücklich auf die Rückwirkung des auf die vor ihm anhängige Streitsache anwendbaren Artikels 3 dieses Dekrets verweist, bezieht er implizit, jedoch mit Sicherheit Artikel 6 in die Prüfung durch den Hof ein.

Die Einrede *obscuri libelli* wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.9. Die Nichtrückwirkung von Gesetzen ist eine Garantie, die dazu dient, Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Garantie verlangt es, dass der Inhalt des Rechts vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsunterworfene in vernünftigem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt, wo diese ausgeführt wird, vorhersehen kann. Die

Rückwirkung kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie unerlässlich ist zur Verwirklichung eines gemeinnützigen Ziels.

Wenn sich außerdem herausstellt, dass sie zur Folge hat, dass der Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne beeinflusst wird oder dass die Gerichte daran gehindert werden, über eine Rechtsfrage zu befinden, verlangt es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe des Allgemeininteresses dieses Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer bestimmten Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Rechtsprechungsgarantien beeinträchtigt.

B.10. Aus keinem Element ist ersichtlich, dass die Rückwirkung, die Artikel 3 des Dekrets vom 24. Mai 2002 verliehen wird, einen Einfluss auf den Verlauf eines oder mehrerer Gerichtsverfahren hätte, da die neuen Tarife erst nach der Veröffentlichung des Dekrets angewandt werden. Der Hof muss somit lediglich prüfen, ob die Rückwirkung dieser Bestimmung unentbehrlich ist für die Verwirklichung einer Zielsetzung von allgemeinem Interesse.

B.11. Aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ist die Verkehrszulassungssteuer eine Regionalsteuer, deren Steuersatz, Besteuerungsgrundlage und Befreiungen die Regionen aufgrund von Artikel 4 § 3 desselben Sondergesetzes ändern können.

B.12. Die Änderung von Artikel 98 § 2 des EStGStGB ergibt sich aus einer Verpflichtung der drei Regionen in einem Zusammenarbeitsabkommen vom 25. April 2002 « über die Einführung einer Senkung der Zulassungssteuer auf der Grundlage der Emissionsnorm des Motors (gemäß der Richtlinie 98/69/EG vom 13. Oktober 1998) oder der Art des Kraftstoffes, unter Berücksichtigung der steuerlichen Neutralität und im Hinblick auf die Vermeidung der Konkurrenz zwischen den Regionen bezüglich der Zulassung der Fahrzeuge », das genehmigt wurde durch ein anderes Dekret der Flämischen Region vom 24. Mai 2002 (*Belgisches Staatsblatt*, 13. Juni 2002), das Dekret der Wallonischen Region vom 8. Juli 2002 (*Belgisches Staatsblatt*, 23. Juli 2002) und die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 13. Juni 2002 (*Belgisches Staatsblatt*, 12. Juli 2002, zweite Ausgabe).

Während der Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung wurden das Ziel der Verteilung der Senkung der Verkehrszulassungssteuer auf mehrere Jahre und die sich daraus ergebende Verringerung der Degression wie folgt gerechtfertigt:

« Für Gebrauchtfahrzeuge ab fünf Jahren wird eine Anpassung der Degression der Tarife vorgesehen. Während derzeit für jedes Jahr nach der ersten Inbetriebnahme des Fahrzeugs die Verkehrszulassungssteuer um 10 % herabgesetzt wird, wird dieser Prozentsatz mit dem nun vorliegenden Dekretentwurf ab dem fünften Jahr halbiert. Mit anderen Worten: Ab dem fünften Jahr verringert sich die Verkehrszulassungssteuer nicht mehr um 10 % jährlich, sondern nur noch um 5 % jährlich, so dass die Verkehrszulassungssteuer weniger schnell sinkt als zuvor.

Für Fahrzeuge mit weniger als 9 Steuer-PS hat diese Erhöhung keine Folgen. Für diese Fahrzeuge muss der Mindestbetrag von 61,50 Euro gezahlt werden. Für Fahrzeuge mit 9 oder 10 Steuer-PS gilt nur eine minimale Erhöhung (6,15 Euro), wenn die Fahrzeuge bis zu sechs Jahre alt sind. Für ältere Fahrzeuge mit der gleichen PS-Zahl ist der Mindestbetrag von 61,50 Euro zu entrichten.

Diese Maßnahme weist also auch eine soziale Dimension auf, denn für kleinere Gebrauchtfahrzeuge (0 bis 8 PS), die etwa 31 % des gesamten Fahrzeugbestandes darstellen, hat die Erhöhung keine Folgen, und für Fahrzeuge mit 9 bis 10 Steuer-PS (die 44 % des gesamten Fahrzeugbestandes darstellen) ist die Erhöhung unbedeutend.

Diese Maßnahme soll eine abschreckende Wirkung haben für die Verkehrszulassung älterer und stärker verschmutzender Fahrzeuge. Daher sollte diese Maßnahme grundsätzlich von Dauer sein » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1168/3, S. 4).

Die Festlegung des Datums des Inkrafttretens, die zur Rückwirkung dieser Bestimmung führt, ist die Folge der Vereinbarung, die durch die Regionen in Artikel 5 des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 25. April 2002 getroffen wurde, um diese Bestimmung zum 1. Mai 2002 in den jeweiligen regionalen Regelwerken in Kraft treten zu lassen.

B.13. Die Rückwirkung, die sich aus Artikel 6 des Dekrets vom 24. Mai 2002 ergibt, mit dem das Inkrafttreten der fraglichen Bestimmung zum 1. Mai 2002 festgelegt wird, ist unerlässlich für die Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses, nämlich die Vermeidung konkurrierender Regelungen zwischen den Regionen ab dem Datum, das in dem Zusammenarbeitsabkommen festgesetzt wurde. Aufgrund von Artikel 5 § 2 Nr. 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen wird nämlich davon ausgegangen, dass die Verkehrszulassungssteuer an dem Ort angesiedelt wird, wo die natürliche oder juristische Person, auf deren Namen das Fahrzeug zugelassen wurde oder zugelassen werden muss, niedergelassen ist. Ein gemeinsames und

gleichzeitiges Inkrafttreten identischer Bestimmungen in den drei Regionen war die am besten geeignete Methode, um eine gegenseitige Konkurrenz hinsichtlich der Zulassung von Fahrzeugen zu vermeiden.

B.14. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 24. Mai 2002 zur Abänderung der Artikel 98 und 100 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern verstößt insofern, als er rückwirkend zum 1. Mai 2002 in Kraft getreten ist, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts